

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928**

273 (21.11.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 47



# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 47

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 273

21. November 1928

## Der badische Staat im bunten Bild seiner Stammlande und der ehemaligen geistlichen, weltlichen und ritterschaftlichen Gebiete

Zum 200. Geburtstag des Markgrafen Karl Friedrich von W. Sigmund

Den 22. November 1728 bezeichnet die Chronik als den Geburtstag des ersten Herrschers des badischen Landes, des Markgrafen Karl Friedrich. Nicht sein reich bewegtes Leben soll uns heute beschäftigen, sondern die Geschichte unseres badischen Heimatlandes, wie es Anno 1803 als ein Geschenk des großen Korsen dem Markgrafen eines kleinen Gebiets in den Schoß fiel.

Im Umkreis von Durlach und Pforzheim lag die alte Markgrafschaft Baden-Durlach mit der Hauptstadt Pforzheim bis 1566, dann nahm das Schloß zu Durlach, die „Karlsburg“, den Regenten auf, bis 1715 die neugegründete Stadt Karlsruhe der Mittelpunkt des kleinen Landes wurde. Zu dieser „unteren“ Markgrafschaft gehörte die Herrschaft Hochberg um Emmendingen, die Herrschaft Sausenberg-Möckeln um Kandern, Schopfheim und Lörrach und die Herrschaft Badenweiler. Um 1771 kamen zu diesen Stammlanden die Baden-Badischen Lande, bestehend aus der „oberen“ Markgrafschaft Baden-Baden und Ebersteinburg, der Herrschaft Mahlberg und Sausenberg bei Durbach, dem kleinen Amt Kehl und den Abteien Frauenalb und Schwarzbach, wodurch die Stammlande auf 52 Quadratmeilen mit 220 000 Einwohnern angewachsen waren.

Nur wenige Jahre waren seit dieser Zeit vergangen, als die französische Revolution und die nachfolgenden Kriege jene gewaltigen Umwälzungen zeitigten, die die Bildung unseres heutigen badischen Landes zur Folge hatten. Im Februar 1801 erfolgte der Abschluß des Friedens von Luneville; es begannen die weitschweifigen Verhandlungen des deutschen Reichstags in Regensburg, es eröffneten sich daneben — in Wahrheit die schwebenden Fragen entscheidend — Konferenzen in Paris, wo nun, wie ein Geschichtsschreiber sagt, das Wettrennen der deutschen Fürsten begann, um sich zu erlauben und unerlaubten Wünschen die französische Protektion bei dem bevorstehenden Menschenhandel zu sichern. Von solchen Einflüssen beherrscht, kam 1803, der Reichsdeputationshauptsächliche Zustand, Baden wurden fast die freigebigsten Entschädigungen von allen zuteil. Der Markgraf, 1803 zum Kurfürsten, 1806 zum Großherzog ernannt, erhielt für seine Verluste auf dem linken Rheinufer und in den Niederlanden das Bistum Konstanz (mit Meersburg und Markdorf), die rechts vom Rhein gelegenen Reste der Hochstiftler Speier, Straßburg und Basel, die pfälzischen Ämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, die heßlich-darmstädtischen Ämter Lichtenau und Willstadt, die Äbteien Merxheim, Gengenbach, Ettenheim, Münster, Petershausen, Ohningen, Schutter, Salem, die Reichsstädte Überlingen, Pfullendorf, Gengenbach, Offenburg, Zell a. S. samt dem freien Reichstal Harmersbach sowie den später wieder abgetretenen Reichsstädten Wimpfen und Vöhringen. Auch wurden Baden die Güter der Äbteien Schwarzbach, Frauenalb und Lichtenau zur freien Verfügung überlassen, ebenso die mittelbaren Stifter, Äbteien und Klöster im Bereich der Konstanzer Diözese. So wurden für nicht ganz 8 Quadratmeilen mit 25 000 Einwohnern nahezu 60 Quadratmeilen mit 237 000 Einwohnern eingetauscht.

Die weitere Unterstützung Napoleons mit badischen Truppen brachte 1805 nach dem Frieden zu Preßburg und nach der Gründung des Rheinbundes 1806 dem badischen Lande sehr erhebliche Vergrößerungen. Der größte Teil des Reichsgaues von Freiburg bis nach Triberg, Wilingen, Säckingen, Waldshut, Brunnlingen (die bisherige I. österr. Reichs Landvogtei Preßgau), die Reichs-Landvogtei Ortenau, die Deutsch-Ordens-Kommenden Mainau, Wilingen, Weuggen, Freiburg, die Stadt Konstanz, die Äbte St. Peter, St. Blasien, St. Trudpert, Tennenbach, das Stift Waldkirch, Günterstal, Odenheim, Säckingen, das Großpriorat Heitersheim, das Kloster Gerlachshausen, Brombach, Teile des Bistums Mainz und Würzburg im Bauland mit Mudau, Waldkirch, Müllheim, Tauberbischofsheim, Lauda, Buchen, Osterburken usw. wurden zu Baden geschlagen.

Auch die kleinen Herren mußten sich zu Gebietsabtretungen bequemen, so der Fürst von Leiningen, von Saalem-Krautheim, Löwenstein-Wertheim, und besonders vom Fürstentum Fürstentum zählen große Besitztümer zu Baden, z. B. die Landgrafschaft Saar, Stühlingen, Meßkirch, Seiligenberg u. a. Außer diesen kamen noch die Grafschaften Klettgau, Bonndorf, Sagnau, Tengen dazu. Wie reich die Ritterschaft vertreten war, erieht man daran, daß 72 ritterschaftliche Gebiete nach Baden einverleibt wurden; nur einige Namen seien erwähnt: Familie Adelsheim, Berkheim, Verlingingen, Bodmann, Erbach, Gemmingen, Göler, Helmstatt, Mengingen, Mühl v. Colenberg, Venningen. Auch einige württembergische und hohenzollernsche Gebiete nebst einigen anderen kleinen Besitzungen gingen in Baden auf.

Abgegeben von gelegentlichen Grenzregulierungen traten größere Verschiebungen nur noch zweimal ein: 1810 durch die Erwerbung der Grafschaft Kellenburg und des größten Teils des württembergischen Amtes Horuberg; im Jahre 1819 trat Österreich das Fürstentum Leyen, gemeint ist die Grafschaft Hohengeroldseck, an Baden ab.

Damit war Baden auf 278 Quadratmeilen angewachsen, nach heutigem Maße beträgt die Gesamtfläche 15 071 Quadratkilometer mit einer Einwohnerzahl von 2 312 462 Seelen. Die Einteilung erfuhre verschiedene Veränderungen. Das Kurfürstentum Baden hatte 1803 bis 1805 drei Provinzen: die badische Markgrafschaft, die Pfalzgrafschaft und das obere Fürstentum, als neues Großherzogtum sehen wir von 1806 bis 1809 die Regierung des Ober-, Mittel- und Unterhains. Später richtete sich die Einteilung nach den größeren Gewässern der Gegend. Im Oberland treffen wir auf den See, Donau, Wiesen- und Dreifamreis, im mittleren Baden auf den Ringitz, Murg-, Pfingz- und Enzkreis, und im Unterland auf den Neckar, den Main- und Tauberkreis. Das Jahr 1832 brachte wiederum eine neue Einteilung in vier Bezirke: Seekreis, Ober-, Mittel- und Unterhainkreis, bis später die heutigen elf Kreise sich behaupteten.

So lebt seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts die Einwohnerschaft Badens als ein buntgewürfeltes Völkchen in- und miteinander, verschieden in Sitte und Bräuchen und Sprache. Von der Schweizergrenze bis zur unteren Murg die Alemannen, nordwärts die Franken. Welche Gegenstände in diesen Volksstämmen! Der Alemanne ernst, wortkarg, bedächtig, der Pfälzer rasch, lebhaft, geschwätzig, als ob die Nähe des französischen Gebiets einen Einfluß auf ihn gehabt hätte. Gewiß, die frühere Nachbarchaft Frankreichs brachte in die Umgangssprache der angrenzenden badischen Gebiete einen gewissen Reichtum französischer Worte, und von fremden Wesen war manches im Volke hängengeblieben. Doch noch ein anderes steigerte den Gegensatz: droben das rauhe Bergland, hier die sonnige Pfalz am Rhein mit dem Duft der Reben und den lachenden Gefilden einer südlichen Landschaft. Und in den östlichen Grenzgebieten hat sich so viel des Gemüthlichen aus dem Schwäbischen und Bayerischen heimlich gemacht.

Über 100 Jahre haben sich die mancherlei Volksgruppen im badischen Staat zusammengefunden und durch den regen Reiseverkehr kennen und ehren gelernt; dem ersten badischen Regenten, dem 1728 geborenen Karl Friedrich, waren nur etwa fünf noch rüstige Jahre vergangen, in denen er sich den Bewohnern der neuen Landesgebiete zeigte. Seit der Mitte des Jahres 1808 begannen sich bei dem nun achtzigjährigen Fürsten die Schwächen des hohen Alters zu zeigen; im Juni des Jahres 1811 in der Nacht vom 10. zum 11. trat der Tod ein.

Festgeschmiedet in treuer Sorge um das Gedeihen des Landes und um das Wohlergehen der Bewohner weiteiferten seit jenen Tagen Badens Stämme geeint in edlem Streben, und auch die neue Zeit findet sie Schulter an Schulter in ernster Arbeit.

## Badische Landesbibliothek

Zugangsauswahl  
1927 August—Dezember;  
1928 Januar—August

IV.

Völkertunde. Erdkunde. Reisen.

E. Kaiser, Südtürken. Graf S. Keyserling, Das Spektrum Europas. R. Krebs, Die Ostalpen und das heutige Österreich. 2. Aufl. A. von Le Coq, Osttürken. G. Manj, Dunkel Wälder, helle Nächte. (Finnland). R. Martiny, Die Grundzüge der Deutschen Siedlungen. Monographien zur Erdkunde, hg. von E. Ambrosius. 21. G. Guthe, Palästina. 2. Aufl. 26. S. Passarge, Klima und Landschaftsbild. 37. D. Steiler, Die Niederweiser. 38. E. Schäfer, Spanien. 39. Dr. Schulz, Die deutsche Nordsee. Monographien deutscher Städte. Darstellung ihrer Arbeit, hg. von E. Stein. 17. Glogau. 18. Berlin. 20. Gelsenkirchen. 21. Ludwigshafen a. Rh. 22. Liegnitz. 23. Nürnberg. 24. Forst (Lausitz). 25. Guben. 26. Hagen i. W. Müller-Miny, Moderne Industrien im Tropischen Afrika. Passarge, Klima und Landschaftsbild. Prager, Die Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches mit den Vereinigten Staaten von Amerika bis 1924. R. Sapper, Bullantunde. E. Schäfer, Spanien. Schottlaender, Erwin von Daelz 1849—1913. Leben und Wirken eines deutschen Arztes in Japan. D. Schulz, Die deutsche Nordsee. Fr. Sommer, Wih. Ludw. Schwinge 1777—1855. D. Steilen, Die Niederweiser. Strukturveränderungen der deutschen Volkswirtschaft. Hg. von B. Harns. E. Trintler, Afghanistan. W. Zudermann, Osteuropa. R. Weber, Im Lande der Morgenfülle, Korea.

Literatur. Dichtungen. Altertümer. Volkskunde.

H. Hasfeld, Wechselbeziehungen zwischen der deutschen Literatur und den europäischen Literaturen. Lao-tse, Tao-te-king. Hg. v. J. G. Weiß. Perc. Lowell, Die Seele des fernen Hens. Übers. von Berta Franzos. Märchen der Weltliteratur: 32. Ägyptische Erzählungen und Märchen. Übers. von Günther Koeder. 33. Plattdeutsche Volksmärchen. Gef. von W. Wisler. 34. Märchen der Ästeten und Intellektuellen. Übers. von W. Krüderberg. Merschlowski, Kolltoi und Dostojewski. Solowjew, Ausgewählte Werke. Graf Tolstoi, Tagebuch 1895—1903. 1917. Wilhelm, Die chinesische Literatur.

E. Bethge, Die Gedichte Homers. Herondas, Mimiamben. Griechisch und Deutsch von D. Crusius. 2. Aufl. E. Hopald, Der Kampf um Kreuzers Symbolik. Kubitschek, Antike Zeitrechnung. H. Lamer, Griechische Kultur im Bilde. 3. Aufl. 1920; Römische Kultur im Bilde. R. v. Lichtenberg, Die ägäische Kultur. 2. Aufl. 1918. M. Mühl, Die antike Menschheitsidee.

E. Norden, Logos und Rhythmus. Rede. Papyri als Zeugen antiker Kultur. F. v. Platon, Platons Staatschriften, griechisch und deutsch, übers. und erl. von Wih. Andrae. Th. v. Scheffer, Römische Götter- und Heldelegenden. Tusculum-Schriften. 1. F. Burger, Antike Mythen. 2. F. Burger, Die griechischen Frauen. 3. Ed. Stempinger, Antike Technik. 4. W. Kroll, Freundschaft und Knabenliebe. 5. H. Reichel, Kunst und Künstler im antiken Urteil. 6. M. v. Boehn, Antike Mode. 7. H. C. Sigerist, Antike Heilkunde. 8. A. Meus, Antike Stenographie. 9. Ed. Stempinger, Buchhandel im Altertum. 10. A. Gabel, Gauller im Altertum. 11. F. Wilabel, Antike Küche. 12. J. Overbeck, Antike Jagd. 13. P. Remart, Weinbau im Römerreich. Virgilius, Aeneaslied, verdeutsch von Ad. Trendelenburg. v. Wilamowitz-Moellendorf, Das homerische Epos. C. Wunderer, Polybios.

H. Vall, Hermann Hesse. S. Veyer, Norwegische Literatur. R. Vojsung, Mittelalterliche Nibelungenlegende und Nibelungen-dichtung. Briefwechsel der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm mit A. Lachmann. Hg. von A. Leismann. H. Emrich, Goethes Intuition. Geschichte der deutschen Philologie in Bildern. Hg. von Fr. Behrend. v. Greyserz, Das Volkslied der deutschen Schweiz. Grundriß der germanischen Philologie, Bd. 2. Karten, Die Germanen. 10. H. Schneider, Germanische Heldelegende. I. W. Guggenheim, Carl Spittlers Weltanschauung. Sophie Hauke, Zeit- und Hebelmengen. Hg. von Ad. Sütterlin. Andr. Heusler, Germanische Dichtung. S. H. Houben, J. P. Edermann. Hunziker, Jeremias Gotthelf. Pfert, Der junge Schiller und das geistige Ringen seiner Zeit. Justus Kerner, und sein Münchener Freundeskreis. Briefe. Hg. von Bocci (Entel). Knevels, Das Religiöse in der neuesten lyrischen Dichtung. S. A. Korff, Geist der Goethezeit. 2. Klassik. G. Koenede, Zur Lebensgeschichte Grimmschulens. I, II. Bd. Hg. von Scholte. Krüger, Geschichte der niederdeutschen oder plattdeutschen Literatur. Lewin-Derwein, Die Geschwister Brentano. Fr. Lienhard, Einführung in Goethes Faust, 7. Aufl. 1923. L. Madenjen, Die deutschen Volksbücher. Maync, Entwicklung der deutschen Literaturwissenschaft. Radler, Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften IV. Der deutsche Staat 1814—1914. Scheffel in Säckingen. Briefe ins Elternhaus 1850/51. Hg. von W. Bentner. Schilling, S. Hansjakob. Schridel, Weimar. Eine Wallfahrt. H. v. Schubert, Goethes religiöse Jugendentwicklung. Seyfahrt, Führer durch die deutsche Jugendliteratur. A. Soergel, Dichtung und Dichter der Zeit. R. F. Expressionismus (1900—1920). W. Stammer, Von der Mythik zum Barock. 1400—1600. Alalbert Stifter. Gedächtnis hg. von der Stifter-Gesellschaft. J. Vogel, Goethes Leipziger Studentenjahre. 4. Aufl. 1922.

E. Bacmeister, Jünnemächte. Schauspiele. Gassenhawertin und Reutterlied in 1535. Ausgabe von S. J. Meier. Geschichte von Frithjof dem Kühnen. Aus dem Altisländischen übertragen von Wenz. Hans Grimm. Volk ohne Raum. Roman. H. Lübbing, Friesische Sagen. L. Madenjen, Hausfriesische Sagen. Kallu, Niederösterreichische Sagen. Märchen der Brüder Grimm. Urfassung hg. von J. Leffis. Michaelis, Modenlänge aus dem Elb. Jean Paul, S. Werte. Hg. von Brand und Petersen. Fr. Steber, Harzland-Sagen. Thule, 23. Bd. Isländs Besiedlung und älteste Geschichte. Übertragen von W. Bantke. Bagantenlieder. Übertragen von R. Ulrich und M. Manin. H. Wierordt, Sänge der Seele. Religiöse Dichtungen. Landschaftliche Volkslieder. Hg. unter Leitung von Joh. Volke. 9. Westfälische Volkslieder. Hg. von Joh. Hasfeld. 10. Niederdeutsche Volkslieder aus Schleswig-Holstein und den Hansestädten. Hg. von S. Tardel. 11. Hannoverische Volkslieder. Hg. von R. Wiers. 12. Schleswig-Holsteinische Volkslieder. Hg. von Gustav Fr. Mayer. 13. Volkslieder aus der Grafschaft Olaf. Hg. von G. Amst. 14. Pommersche Volkslieder. Hg. von A. Haas. 16. Ostpreussische Volkslieder. Hg. von R. Menzat. R. Joozmann, Franziskus-Legenden. Joozmann, Pflanzen-Legenden.

R. Benz, Revolution und Reformation; Renaissance und Gotik. Bergmann, Deutsches Leben im Lichtkreis der Sprache. Fehrl, Zauber und Segen. G. Kojima, Ursprung und Verbreitung der Germanen in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Guido Hartmann, Aus dem Speßart. Heimatbilder. 4. Aufl. Deutsche Heimatbücher. 25. F. Lüdtke, Grenzmark Polen-Westpreußen. 26. Leo Sternberg, Land Nassau. 27. A. Vetsch und L. Wingerter, Rheinpfalz. 28. F. Douchholz, Elb-Lothringen. Lehrproben zur deutschen Volkstunde. Hg. von John Meier. Th. Lenkshau Die deutschen Stämme. 1923. Riehart, Elbische Ortsnennungen. Mielle, Das schöne Dorf in deutschen Landen. C. Rogt, Germanische Religionsgeschichte und Mythologie. 3. Aufl. H. Schneider, Germanische Heldelegende. Volkstunde und ihre Beziehung zu Recht, Medizin, Vorgegeschichte. Vorträge von Diepjen, Cl. v. Schwerin, D. Ichumi. Lily Weiser, Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde. E. Weiß, Steinmetzart und Steinmetzgeist. Germanische Wiedererweckung, hg. von Kollau. 1926.

Herm. Dahr, Notizen zur neueren spanischen Literatur. Chauce, Canterbury-Erzählungen. Hg. von J. Koch. Depta, Uoye de Vega. Dante, Die lyrischen Gedichte, übertragen von Joozmann. 3. Aufl. W. Gottschalk, Die humoristische Gestalt in der französischen Literatur. U. Leo, Fogazzaros Stil. R. Ott, Taines Napoleon. Schürz, Barock, Klassizismus und Rokoko in der französischen Literatur. E. Werner, Blütenlese der älteren spanischen Literatur.

## Das Scharfrichterhaus in Gochsheim

Das Scharfrichterhaus, der älteste und schönste Fachwerkbau Gochsheim bei Bretten, drohte zu verfallen und wurde durch das Bauamt Bruchsal wiederhergestellt. Die alten Fresken und Inschriften waren bis zur Unkenntlichkeit zerstört. Nun hat Kunstmalers Carl Vode, Karlsruhe, dem schon die Gochsheimer Kirche das Deckengemälde, die Himmelfahrt Christi darstellend, verdankt, an der gleichen Stelle ein neues Bild geschaffen: der Scharfrichter in Landsknechtstracht. Rechts davon steht in gotischen Lettern die Inschrift: dies war von 1615 bis 1806 das Haus der Scharfrichter von Gochsheim. — Den Schutz des wiederhergestellten und nun eigentlich erst sehenswürdigsten alten Baues wird eine demnächst zu gründende Ortsgruppe des badischen Heimatvereins übernehmen.

## Der neue Schwarzwald-Sängerspruch

Der badische und der württembergische Schwarzwaldgau des Sängerbundes haben sich einen neuen Sängerspruch zugeweiht, der von Bürgermeister Keil, Triberg, gedichtet und von Gauhormmeister, Musikdirektor Bier, Triberg, vertont wurde. Der Spruch lautet:

Rauschender Wald, tosender Bach, sonniger Hang,  
Schwarzwaldes Klang, Waldheimat so traut,  
Die Gott hat gebaut  
Dem Badner und dem Schwab lieblich in Gnad.  
Der Spruch ist dem Vorsitzenden des Badischen Schwarzwaldgauen, Fabrikant Schultheiß in St. Georgen, gewidmet.



# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 47

Wegzug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage  
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden.

21. November 1928

## Die strafrechtliche Stellung des Beamten

Die Voraussetzung eines gesunden Staatswesens ist ein pflichttreuer und lauterer Beamtenstand. Die Beamten sind die Stützen des Staates. In ihrer Hand liegt die Ausübung und Durchführung der Gesetze. Ihre Ehrenhaftigkeit, ihre Unbestechlichkeit bildet die Grundlage für das Vertrauen der Staatsbürger zum Staat. Der hohen Bedeutung des Beamtenstandes für das Staatsleben entspricht es, daß Verfehlungen der Beamten mit besonderem Ernst entgegengetreten wird.

Das Strafrechtsgesetz tut dies in weitem Umfange in seinem 28. Abschnitt, wo es die Amtsdelikte besonders behandelt. Das Wesen der Amtsdelikte besteht in dem Mißbrauch der Amtsgewalt. Die Amtsdelikte unterscheiden sich von den reinen Disziplinarvergehen insoweit, als diese lediglich die durch das Dienstverhältnis begründeten Pflichten gegenüber dem Staat verletzen, während die Amtsdelikte in der Verletzung von Interessen Dritter durch den Träger einer Amtsgewalt als solchen bestehen.

Das RStGB unterscheidet zwischen eigentlichen und uneigentlichen, allgemeinen und besonderen Amtsdelikten. Die eigentlichen Amtsdelikte können nur von Beamten begangen werden (z. B. Rechtsbeugung), während die uneigentlichen auch von Nichtbeamten ausgeübt werden können, die jedoch schwerer bestraft werden, wenn sie von einem Beamten in Ausübung der Amtsgewalt begangen werden (z. B. Nötigung oder Körperverletzung im Amt, Amtsunterschlagung). Während die allgemeinen Amtsdelikte von jedem Beamten begangen werden können (z. B. passive Bestechung), können die besonderen nur von Beamten einer bestimmten Kategorie verübt werden (z. B. Rechtsbeugung, Postdelikte).

Beamte i. S. d. RStGB sind „alle im Dienste des Reiches oder im mittelbaren oder unmittelbaren Dienste eines Landes angestellten Personen mit Einschluß der Notare“ (§ 359). Entscheidend für die Beamtenqualität ist danach die faktische Anstellung; unwesentlich sind dagegen die Art der Dienstleistung, der Bezug von Gehalt, die Dauer der Anstellung und die Leistung eines Diensthebes.

Im folgenden soll auf die wichtigsten, hier interessierenden Delikte eingegangen werden:

Das RStGB sieht auf dem Grundsatz, daß niemand für eine Amtshandlung Geschenke annehmen darf. Fordert oder läßt sich ein Beamter für eine an sich nicht pflichtwidrige Amtshandlung Geschenke versprechen oder nimmt er sie an, so macht er sich der einfachen passiven Bestechung schuldig (Bestechen). Das Geschenk muß Gegenleistung für die Amtshandlung sein. Sind die Geschenke jedoch nur bei Gelegenheit der Handlung als Ausdruck des allgemeinen Wohlwollens oder aus gesellschaftlicher Höflichkeit (z. B. als Trinkgeld — RStGB § 19 S. 19) gegeben worden, so ist ihre Annahme nicht strafbar. Die Annahme von Geschenken für pflichtwidrige Handlungen wird als schwere passive Bestechung mit Zuchthaus bestraft (z. B. der Schutzmann läßt sich von dem erpressten Einbrecher ein Schweigegeld zahlen). Die Annahme kann auch mittelbar, so durch Nichtzurückstellung des der Frau des Beamten gewährten Geschenks, begangen werden.

Der besonderen Bestechung, der Amtsträger dadurch ausgesetzt sind, daß ihnen häufiger Gelder oder andere wertvolle Gegenstände zugänglich sind, trägt das geltende Gesetz dadurch Rechnung, daß es in § 350 die **Amtsunterschlagung** als besonderes Amtsvergehen mit erhöhter Strafe bedroht; Voraussetzung zu einer Amtsunterschlagung ist, daß der Täter Alleingewaltig an der betreffenden Sache hat. Der Entwurf zum RStGB bezieht auch den Diebstahl in den Kreis der Amtsvergehen, damit alle diejenigen Eigentümerversagen, deren Begehung durch Amtsträger besonders strafwürdig erscheinen, von der erhöhten Strafbestimmung erfasst würden. Qualifiziert ist die Amtsunterschlagung, wenn zu ihrer Ermöglichung bzw. Verschleierung Kontrollbücher und Rechnungen falsch geführt bzw. gefälscht werden.

Ferner stellt das RStGB die vorläufige Aufnahme falscher öffentlicher Urkunden und die vorläufige Verfälschung, Vernichtung, Beschädigung und Beiseiteführung von amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden durch den Beamten unter besonderer Strafe (§ 348). Strafschärfend wirkt hier die Absicht, Gewinn zu erzielen oder Schaden zuzufügen.

In den §§ 352, 353 behandelt das RStGB die Fälle der **Gebühren- und Abgabenüberhebung**. Die Handlung besteht in der Erhebung einer Gebühr oder Vergütung, von welcher der Annehmende weiß, daß sie der Zahlende überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet. Das geltende Recht trifft nur solche Beamte, die zur Erhebung von Gebühren an sich befugt sind und unterscheidet dabei im einzelnen, ob der Täter die Gebühren für eigene Rechnung oder für eine öffentliche Kasse zu erheben hat; in letzterem Falle soll das wissenschaftliche Einsehen nicht geschuldeter Beträge stets strafbar sein (§ 350), im zweiten Fall nur dann, wenn der Täter die rechtswidrig erhobenen Beträge ganz oder teilweise nicht zur Kasse bringt (§ 353). Der Entwurf hält diese unterschiedliche Regelung nicht für gerechtfertigt. Die Abgabenüberhebung soll auch ganz strafbar sein, wenn es dem Täter nicht auf eigenen Vorteil, sondern auf Bereicherung der öffentlichen Kasse oder nur auf Schädigung des Verletzten ankommt. Der Abt. 2 des § 353 regelt den Fall, daß ein Beamter einem Bezugsberechtigten bei der amtlichen Ausgabe von Geld oder anderen Sachen vorläufig und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Während nach geltendem Recht ein Beamter sich der **Rechtsbeugung** nur bei Leitung und Entscheidung einer Rechtsfrage zugunsten oder zum Nachteil einer Partei schuldig machen kann, bedroht der Entwurf ganz allgemein einen Amtsträger mit Strafe, der bei der Ausübung eines Amtes, in der Absicht einen Beteiligten zu begünstigen oder zu benachteiligen, wissenschaftlich das Recht beugt. Danach hat die Rechtsbeugung nicht mehr zur Voraussetzung das Vorliegen eines Zivil- oder Strafprozesses, eines Disziplinar- oder Verwaltungsstreitverfahrens, sondern jeder Verwaltungsbeamte, der wissenschaftlich einen Rechtsfall zugunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten falsch anwendet, der also z. B. bei Erteilung einer Gewerbebewilligung, einer Schenkungsurkunde oder eines Baulausens wissenschaftlich die geltenden Vorschriften verkennt, macht sich der Rechtsbeugung schuldig. Die Absicht dieser Vorschrift ist, das Publikum gegen Beamtenwillkür jeder Art zu schützen.

Auf die Strafvorschriften über die Verletzung der Staatsbürger durch widerrechtliche Nötigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch usw. und über den Mißbrauch der Amtsgewalt im Strafverfahren (Ausgäbeverweigerung, ungerechte Verfolgung, Begünstigung von Verbrechen usw.) sei nur hingewiesen.

Entscheidend und wichtiger für die Beamtenchaft ist die **Regelung der Verletzung des Amtsgeheimnisses**. Zu den obersten Pflichten des Beamten gehört Verschwiegenheit über die Dinge, die ihm kraft seines Amtes anvertraut werden. Die Verlegung

dieser für alle Beamten bestehende Pflicht ahndet der Staat grundsätzlich nur im Wege des Disziplinarverfahrens; nur bei einigen Gruppen strafrechtlich. So bedroht der § 365 Telegraphenbeamte mit Strafe, die von dem Inhalt einer Depesche oder eines Ferngesprächs Dritte rechtswidrig benachrichtigen. Auch für Beamte, besonders für beamtete Ärzte, ist die Vorschrift des § 300 RStGB von Bedeutung, nach der gewissen Personengruppen die unbefugte Offenbarung ihnen anvertrauter Privatgeheimnisse unterlagt ist. Durch den Artin § 353 a, so genannt nach dem deutschen Botschafter Grafen von Armin, der den Instruktionen Bismarcks zuwiderhandelte, stellt das RStGB den Bruch der diplomatischen Amtsverschwiegenheit durch widerrechtliche Mitteilungen amtlicher Schriftstücke und Dienstanweisungen unter Strafe. Eine besondere Strafvorschrift für Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung hat der § 376 ReichsAbgD. vom 13. Dezember 1919 geschaffen. Die Amtszucht allein genügt nicht, um die Amtsverschwiegenheit zu gewährleisten. Ein ebenso großes Interesse wie der Staat hat jeder einzelne Bürger an der Wahrung des Amtsgeheimnisses. Die in vielen Dingen dem Staat gegenüber gebotene **Offenbarungspflicht** (z. B. in Steuerfällen) ist für den einzelnen nur erträglich, wenn er sich unbedingt darauf verlassen kann, daß die mitgeteilten Tatsachen nur amtlich verwendet werden. Der Entwurf bedroht daher jeden Beamten mit Strafe, der ohne besondere Befugnis ein ihm kraft seines Amtes anvertrautes oder zugängliches Geheimnis offenbart und dadurch ein berechtigtes öffentliches oder privates Interesse gefährdet. Die Offenbarung eines Geheimnisses soll jedoch dann straflos sein, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses geschieht; und dieses Interesse gegenüber dem durch die Offenbarung verletzten Interesse überwiegt. Grundsätzlich ist das Amtsgeheimnis unerbrechlich. Nur ganz besondere Ausnahmefälle können seine Verletzung als nicht strafbar erscheinen lassen. Vor Offenbarung des Amtsgeheimnisses hat der Beamte reichlich zu prüfen, ob die Wahrung des höherwertigen Interesses auf Kosten des minderwertigen Interesses nicht auf anderem Wege geschehen kann. Eine dieser Vorschriften des Entwurfs entsprechende Bestimmung enthält der § 10 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927. Danach ist die Offenbarung einer einem Beamten oder einem Angestellten an der Gesundheitsbehörde oder Beratungsstelle dienlich bekannt gewordenen Geschlechtskrankheit einer Person nicht unbefugte, wenn sie von einem in der Gesundheitsbehörde usw. tätigen Arzte oder mit Zustimmung eines solchen Arztes an eine Behörde oder an eine Privatperson gemacht wird, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse daran hat, über die Geschlechtskrankheit eines anderen unterrichtet zu werden (z. B. Verlobte).

Zum Schluß sei noch auf die Vorschrift des § 357 hingewiesen. Sie bedroht den Amtsvorgesetzten, der seine Untergebenen zu einem **Amtsdelikt verleitet** oder eine solche Handlung seiner Untergebenen wissenschaftlich geschehen läßt.

Der Staat schützt sich gegen strafällig gewordene Beamte nicht nur durch Verhängung einer Strafe, sondern er sichert sich auch gegen sie, indem er es ihnen in bestimmten Fällen durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte unmöglich macht, ein öffentliches Amt weiterhin zu bekleiden. Die bürgerlichen Ehrenrechte können aberkannt werden bei der Todes- und Zuchthausstrafe stets, bei der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer drei Monate erreicht und außerdem das Gesetz die Aberkennung ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen wird (§ 32).

Die Aberkennung betrifft u. a. den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter und die Unfähigkeit während der im Urteil bestimmten Zeit, öffentliche Ämter zu erlangen. Auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter kann ferner neben einer Gefängnisstrafe erkannt werden, mit der die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, und zwar auf die Dauer von 5 Jahren (§ 35). Der Entwurf befreit alle Ehrenstrafen. Er behält jedoch bestimmte Rechtsverwirkungen, wie den Verlust der Amtsfähigkeit als sichernde Maßnahme, aufrecht. Der Verlust soll immer dann die Amtsfähigkeit verlieren, wenn er durch die Tat das Vertrauen verdirbt hat, das die Ausübung öffentlicher Ämter erfordert.

Die Beamtenchaft ist in ihrem Kern gesund. Verfehlungen eines Beamten bilden eine seltene Ausnahme. Nicht nur der Staat und die Öffentlichkeit, sondern die Beamtenchaft selbst trägt Sorge dafür, daß die Lauterkeit und Ehrenhaftigkeit der Beamtenchaft immer unantastbar sein und bleiben wird.

## Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Reichsrechts Dem Reichstag zugewiesener Regierungsentwurf

Der Regierungsentwurf des Reichsinnenministeriums über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts wurde jetzt dem Reichstag zugewiesen.

Nach dem Hauptparagrafen der Vorlage können bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Gesetz oder Verordnung verfaßte Rechtsvorschrift des Reichsrechts mit der Reichsverfassung vereinbar oder unvereinbar und daher rechtswidrig ist, mehr als ein Drittel der Mitglieder des Reichstages oder mehr als ein Drittel der im Reichsrat vertretenen Stimmen oder die Reichsregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich beantragen.

Ein solcher Gesetzesentwurf lag schon dem früheren Reichstag vor, konnte aber wegen der Auflösung nicht mehr erledigt werden.

## Arbeitslosenunterstützung auch für Staatspensionäre

Einer grundsätzlichen Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 4. Juli 1928 (IIa Nr. 55/28) zufolge wird durch den Bezug einer staatlichen Pension Arbeitslosenunterstützung weder ausgeschlossen noch nach § 113 Abs. 1 Nr. 3 ABAVG begrenzt.

In der Begründung dieser Rechtsauffassung wird hingewiesen auf eine frühere Entscheidung des Spruchsenats IIa Nr. 7/28 vom 21. März 1928, worin dargelegt wurde, daß die Arbeitslosenunterstützung durch den Bezug von Beamtenwartegehl weder ausgeschlossen noch nach dem oben erwähnten § 113 begrenzt wird. Das gleiche müsse also auch für den Fall gelten, daß ein Arbeitsloser eine staatliche Pension bezieht.

Die **Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1927**  
Die gesamte Beitragseinnahme im Jahre 1927 betrug 28041241,68 RM. Der Versicherungsbestand wird auf 3 Millionen geschätzt. Am 31. Dezember 1927 liefen 60926 Ruhegelder mit 8145 Rindbezugschüssen, 39528 Witwenrenten und 27363 Waisenrenten. Die Anstalt beschäftigt insgesamt 998 (960 i. B.) Beamte und Angestellte. Der Verwaltungsaufwand betrug 9,6 Millionen, das sind 3,4 % der Beitragseinnahme.

## Laßt Eure Anwartschaft in der Angestelltenversicherung nicht verfallen

Alle Anwartschaften in der Angestelltenversicherung gelten bis einschließlich 1925 als aufrechterhalten ohne Rücksicht darauf, ob für einzelne Jahre zu wenig Beiträge oder kein Beitrag entrichtet wurde. Erst vom Jahre 1926 an greifen die allgemeinen Vorschriften Platz, nach denen der Versicherte vom 2. bis 11. Kalenderjahre seiner Versicherung jährlich mindestens 8, vom 12. Kalenderjahre an jährlich mindestens 4 Beitragsmonate zur Erhaltung der Anwartschaft nachweisen muß.

Die **Nachzahlungspflicht für freiwillige Beiträge** für das Jahr 1926 endet mit dem 31. Dezember 1928. Jeder berufstätige Versicherte, der von 1913 bis Ende 1925 mindestens 4 Pflichtbeitragsmonate nachweisen kann, hat bis zum Schlusse des Jahres 1928 noch die Möglichkeit, seine Versicherung wieder aufleben zu lassen. Wer im Jahre 1916 oder später in die Angestelltenversicherung eingetreten ist, muß für 1926 acht Beitragsmonate nachweisen. Für die bereits 1913 bis 1915 eingetretenen Versicherten genügen für 1926 4 Beitragsmonate.

Freiwillige Beiträge sind für die Zeit vom 1. April 1928 an in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse, mindestens aber in Klasse B zu entrichten. In Klasse B können Beiträge nur von solchen Versicherten geleistet werden, die ohne Einkommen sind, oder deren Einkommen im Monat den Betrag von 100 M nicht übersteigt. Für die Zeit vor dem 1. April 1928 sind freiwillige Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse zu entrichten, die dem Durchschnitt der letzten 4 Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. In einer niedrigeren Beitragsklasse ist die freiwillige Weiterversicherung für diese Zeit dann zulässig, wenn diese Gehaltsklasse dem Einkommen des Versicherten entspricht.

Es ist nicht ratsam, die Entrichtung freiwilliger Beiträge bis zum letztzulässigen Zeitpunkt aufzuschieben. Denn regelmäßig ist nach Eintritt des Versicherungsfalles die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge unzulässig. Jeder freiwillig Versicherte regelt daher möglichst laufend, wenigstens aber bis zum Schlusse jeden Kalenderjahres seine Versicherung.

Die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge für arbeitslose Versicherte sind nach § 129 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 während des Bezugs der Hauptunterstützung vom Arbeitsamt in Klasse B zu entrichten.

## Bücheranzeigen

**Hans Reiser: Der geliebte Stroh.** Ein Gaunerroman. (Ganzleinen 750 M., Verlag Greiflein & Co., Leipzig). — Dies ist der famos geschriebene Roman des Dichters und Bagabunden, des Trunkenboldes, Gauners und Genies François Villon (1431 bis etwa 1470), der die unterirdische Welt der frühen französischen Pöbelgebiets hat, jämliche Polstergewalten seiner Heimat auf seinem Rücken, Hans, ein Dichter und Hungerleider unserer Zeit, reist nach dem heutigen Paris, um dort nach seinem vor vielen Jahrhunderten lebendig gewordenen Zwillingbruder François Villon zu suchen, dem er gleich sieht an Körper und Mimik, dem er ähnelt an Erlebnissen, Schicksal und Seele. Endlich in einer kleinen Vorstadt-Annepe steht er den anderen, sein erstes Ich, wirklich herzutreten, vernimmt, wie jener ihn auf die Straße ruft, folgt, läuft und durchbummelt mit ihm die ganze Nacht, bis Seite 25 des Romans... und endlich auf Seite 285 allein in der gleichen kleinen Annepe zu erwachen, die er vor ein paar Stunden betrat. Aber was zwischen diesen Seiten 25 und 285 liegt, das ist echtes heißes Mittelalter, Hungerdunst eines Pöbels: Franz und Hans als Gassenkinder und Strohe, Studenten und Diebe, als Lebende und immer wieder Lebende, als unzerkennliche Kameraden, Dichter, Einbrecher, Betrüger, Gefangene, Ehebrecher, Gauner, Geflochtene, vom Fleck zermalte, aber dennoch reine, hübsche, liebende, den Frauen, auch den niedrigsten, stets mit Ehrfurcht begegnende arme Menschen und Dichter. Wie das alles um uns herumwirbelt, diese vielen dazu willigen hübschen Mädchen und Frauen, diese bewegenen Studenten von der „anderen Fakultät“... Es ist gleichzeitig eine Kulturgeschichte des Mittelalters, aber eine von der Gasse her gesehene.

**Glenway Bescott: Die Towers.** Der Roman einer Familie. (452 Seiten. F. O. Speidel'sche Verlagsgesellschaft, Wien und Leipzig, 1928. Ganzleinen 750 M.) Ein Amerika, das noch unbekannt ist, wird in diesem Roman geschildert, das Amerika, das groß und ernst in seiner Ruhe hinter dem beweglichen und ständig bewegten Leben der lauten Städte steht. Es ist das Land, das seine Söhne ansendet, im Wettbewerb um Reichum und Macht zu kämpfen, zu fallen oder zu siegen. Und das Schicksal davor, die zu Hause geblieben sind, die diesen kämpferischen Eltern waren, wird in dem Buch mit Eindringlichkeit und in fast holzschnittartiger Einfachheit umrissen. Die eigenartige Darstellung, die seine Beobachtungsgabe und der festsame Stil, dessen zapfenartige Primitivität wunderbar zum gewählten Stoffe paßt, die Tiefe der Gedanken und die fast englische Andeutungsweise, alles dies hat Glenway Bescotts Buch jenseits des Ozeans zum Harper-Roman-Preis und zu dem ganz großen Erfolg verholfen, der den Verfasser in die erste Reihe amerikanischer Erzähler rückt.

**Jack London: „Der Rote“.** Brosch. 3 M. (Universitas, Deutsche Verlags-Anstalt, Berlin). — Unter vielen Freunden Jack Londons gilt „Der Rote“ als sein bestes Buch schlechthin. Und wirklich: der große Erzähler kommt kaum irgendwo besser zu seinem Recht als in diesen Erzählungen, die konzentriert, zu seinem Recht im Extrakt, alle Vorzüge seiner Kunst zeigen. Aus allen Bereichen von Jack Londons Erleben und Schaffen bringt dieser Band ein erlebtes Beispiel.

**Joseph Gergesheimer: „Aphrodit“.** Roman. Aus dem Amerikanischen übertragen von E. McCallman. (Roman der Welt, F. H. Knauer Nachf. Verlag, Berlin W 50.) Umfang 316 Seiten. In Ganzleinen gebunden 2,85 M. — Die inneren Konflikte des vierzigjährigen Mannes, der noch einmal das Leben von vorn beginnen, es umgestalten will, sind auch das Schicksal des Helden dieses Buches, der nach fünfzehnjähriger arbeitsloser Ehe „sich befreien“ will, um seiner begabten Freundin, der temperamentvollen, erotischen Sabina zu folgen. Mit der diesem Autor eigenen psychologischen Kenntnis, mit großer Realität und fesselnder Kraft ist diese Geschichte einer amerikanischen Ehe gestaltet, die weit über den Einzelfall hinaus aktuell und ergreifend ist.